

9. Senat
9 A 2571/09.Z
7 K 484/08.DA

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. / 8. Dez. 2009
EB ab: 11.12.09



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

den Kreis Offenbach,
vertreten durch den Landrat,
Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach,

Beklagten und Zulassungsantragsgegner,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 9. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Steinberg

als Berichterstatter am 3. Dezember 2009 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 9. Juli 2009 - 7 K 484/08.DA - wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor des vorliegenden Beschlusses näher bezeichnete erstinstanzliche Urteil ist nach § 124a Abs. 4 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg.

Der Senat hat im Rahmen eines Verfahrens auf Zulassung der Berufung, die angefochtene Entscheidung nicht von Amts wegen in vollem Umfang zu überprüfen. Es ist vielmehr allein Sache des die Zulassung des Rechtsmittels erstrebenden Prozessbeteiligten, den in Anspruch genommenen Zulassungsgrund darzulegen (§ 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO). Das Rechtsmittelgericht prüft sodann das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrundes nur im Rahmen und unter Berücksichtigung dieser Darlegungen.

Ausgehend davon rechtfertigen die vom Kläger mit der Antragsbegründung vom 21. September 2009 geltend gemachten Zulassungsgründe die vom ihm erstrebte Rechtsmittelzulassung nicht.

Die Berufung kann zunächst nicht im Hinblick darauf erfolgen, dass der Kläger der Rechtsache rechtsgrundsätzliche Bedeutung beimisst (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Mit der Antragsbegründung wirft der Kläger die Frage als rechtsgrundsätzlich bedeutsam auf,

„ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 Satz.2 AufenthG voraussetzt, dass der Antragsteller nicht nur im Zeitpunkt der Einreise, sondern darüber hinaus auch im Zeitpunkt des Stichtags, also am 1. Juli 2007, unbegleitet und minderjährig gewesen sein muss.“

Im Hinblick auf diese Fragestellung bedarf es der Durchführung eines Berufungsverfahrens bereits deshalb nicht, weil sich deren Beantwortung im Sinne der von dem Verwaltungsgericht vertretenen Rechtsauffassung und damit in einer Weise, die einen Erfolg der Klage ausschließt, unmittelbar aus dem Gesetz ableiten lässt. Insoweit fehlt es an der für die Zulassung des Rechtsmittels auf Grund rechtsgrundsätzlicher Bedeutung notwendigen Klärungsbedürftigkeit (vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Januar

1998 - 5 S 2053/97 -, NVwZ 1998, 975; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 Rdnr. 10).

In diesem Zusammenhang hat der Senat mit Beschluss vom 24. April 2009 - 9 A

332/09.Z - Folgendes ausgeführt:

„Gemäß § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG demjenigen Ausländer erteilt werden, der sich als unbegleiteter Minderjähriger am 1. Juli 2007 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Der Senat entnimmt aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung, dass es für deren Anwendbarkeit unerlässlich ist, dass sich der Betroffene am Stichtag jedenfalls sechs Jahre zuvor ununterbrochen „als unbegleiteter Minderjähriger“ im Bundesgebiet aufgehalten haben muss, um in den Genuss der Altfallregelung zu gelangen. Demgegenüber lässt die genannte Bestimmung es nicht ausreichen, dass der Ausländer als Minderjähriger eingereist und sich vor dem 1. Juli 2007 - ungeachtet zwischenzeitlichen Eintritts in die Volljährigkeit - mindestens sechs Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat (vgl. dazu auch die Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/5065, S. 202; Bundesministerium des Innern, Hinweise zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007, Teil I, Abschnitt L I Nr. 11; so auch VG Darmstadt, Beschluss vom 2. April 2008 - 7 G 1980/07 -, Juris, sowie Funke-Kaiser in: GK-AufenthG, Band 3, Stand: Februar 2009, § 104a AufenthG Rdnr. 28). Für ein insoweit gegenteiliges - vom Kläger mit der Antragsbegründung befürwortetes - Verständnis der Vorschrift, das sich mit der gesetzlichen Formulierung schwerlich vereinbaren ließe, kann auch der Verweis auf das Bestehen einer - möglicherweise planwidrigen - Regelungslücke nicht mit Erfolg ins Feld geführt werden. Denn für unbegleitet eingereiste Minderjährige, die zum Stichtag bereits volljährig waren, besteht die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 der Altfallregelung zu erhalten (vgl. dazu Funke-Kaiser, a. a. O.).“

An diesen Ausführungen hält der Senat auch unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags ausdrücklich fest (wie hier OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13. August 2009 - 2 M 128/09 - Juris; offengelassen von Bayer. VGH, Beschluss vom 12. Mai 2009 - 19 C 09.1043 - Juris). Soweit der Kläger auf eine seiner Auffassung nach anders lautende Regelung in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz verweist, ist dem entgegen zu halten, dass Gerichte an norminterpretierende Verwaltungsvorschriften nicht gebunden sind.

Die Zulassung der Berufung kommt auch nicht deshalb in Betracht, weil - wie vom Kläger ebenfalls geltend gemacht - ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Aus dem oben Gesagten ergibt sich gerade, dass die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu beanstanden ist. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass es für die Anwendbarkeit des § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG unerlässlich ist, dass sich der Betroffene am Stichtag (1. Juli 2007) jedenfalls 6 Jahre zuvor ununterbrochen als unbegleiteter Minderjähriger im Bundesgebiet aufgehalten haben muss.

Da sich die Antragsbegründung vom 21. September 2009 zum - ebenfalls abgewiesenen - Hilfsantrag des Klägers (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG) nicht verhält, ist auch der Senat nicht gehalten, die erstinstanzliche Entscheidung insoweit unter dem Blickwinkel des § 124 Abs. 2 VwGO zu überprüfen (vgl. nochmals § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Zulassungsverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Steinberg